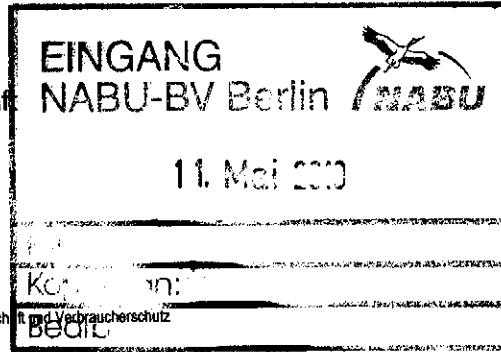




Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

MinDir Dr. Jörg Wendisch  
Abteilungsleiter für Ländlichen Raum, Pflanzliche  
Erzeugung, Forst- und Holzwirtschaft

An den Geschäftsführer  
NABU e.V.  
Herrn Leif Miller  
10108 Berlin

HAUSANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 -3527/3973

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 517@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 517-32026/0004

DATUM 06.05.2010

Sehr geehrter Herr Bundesgeschäftsführer,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Aigner vom 30. März 2010 zur Umsetzung der EU-Richtlinie zum „Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (RL 2008/90/EG)“. Frau Bundesministerin Aigner hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Sie bitten Frau Bundesministerin Aigner darum, bei der Umsetzung der Richtlinie den vorhandenen Handlungsspielraum so umfassend wie möglich zu Gunsten der zahlreichen Nicht-Handelssorten zu nutzen.

Der Bundesregierung ist der Erhalt der alten Obstsorten und der biologischen Vielfalt in unserer Landschaft ein wichtiges Anliegen für das wir uns national und auf EU-Ebene bereits jetzt und auch zukünftig einsetzen werden.

Die Richtlinie 2008/90/EG legt die Anforderungen an die Pflanzengesundheit und die Qualität der Pflanzen fest, die gewerblich in Verkehr gebracht werden sollen. Die Umsetzung erfolgt in Deutschland mit der Anbaumaterialverordnung. Durch die Anforderungen wird sichergestellt, dass die Obstbaubetriebe und Verbraucher mit qualitativ hochwertigem Pflanzmaterial versorgt werden.

Zum Erhalt der alten Obstbaumsorten können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen vorsehen. Die Bundesregierung setzt sich bereits auf EU-Ebene dafür ein, dass die Ausnahmen, die die Richtlinie bietet, national geregelt werden können, um den erforderlichen Umsetzungsspielraum ausreichend nutzen zu können.

Nach der Richtlinie müssen Sorten sortenschutzrechtlich geschützt, amtlich eingetragen oder allgemein bekannt sein. Als „allgemein bekannt“ im Sinne der Richtlinie gelten Sorten, die

bereits vor dem 30.09.2012 in Verkehr gebracht worden sind und für die eine amtlich anerkannte Beschreibung vorliegt, die nach einfachen Kriterien selbst erstellt werden kann. Über evtl. anfallende Kosten kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Auch hier sind aber Ausnahmen zum Erhalt der genetischen Vielfalt vorgesehen, die nach Möglichkeit für die nationale Umsetzung genutzt werden sollen. Darüber hinaus sieht die Richtlinie weitere Ausnahmemöglichkeiten für neuere Sorten vor, die ebenfalls von Bedeutung für den Erhalt der genetischen Vielfalt sein können. Es muss dann nachvollziehbar dargelegt werden, dass diese Sorten an sich ohne Wert für den kommerziellen Anbau sind und dass für sie eine amtlich anerkannte Sortenbeschreibung vorliegt. Ferner sind Ausnahmen von den Anforderungen an das Inverkehrbringen im lokalen Warenverkehr möglich, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie geprüft werden.

Die betroffenen Verbände, die sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt der Obstsorten einsetzen, werden an der Umsetzung der Richtlinie, sobald ein offizieller Entwurf der EU-Kommission vorliegt, selbstverständlich beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, somewhat abstract shape that resembles a large 'R' or a similar letter, followed by a horizontal line and a small vertical tick at the end.

Reimer